

Verordnungsentwurf

des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung

A. Problem

Der neue Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), regelt das Krippengeld für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr, die eine nach dem BayKiBiG geförderte Einrichtung besuchen oder deren Betreuung in Tagespflege nach dem BayKiBiG gefördert wird. Diese Änderung wurde dazu genutzt, den bisherigen Art. 26b BayKiBiG (Bußgeldvorschriften) an das Ende des Regelwerks zu setzen sowie eine Umnummerierung ab Art. 26a BayKiBiG vorzunehmen. Entsprechend muss die Kinderbildungsverordnung angepasst werden.

B. Lösung

Die notwendigen redaktionellen Anpassungen werden mit der vorliegenden Verordnung vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen einige inhaltliche Änderungen sowie Klarstellungen und weitere Anpassungen an die aktuelle Rechtslage.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Änderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2231-1-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Kinderbildungsverordnung**

Auf Grund des Art. 32 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Abs. 2“ die Wörter „des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes –“ eingefügt.
3. In § 14 Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(§ 17 Abs. 3)“ gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „integrativen Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung oder mindestens ein Kind, das von wesentlicher Behinderung bedroht ist, regelmäßig betreut wird,“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. a werden nach dem Wort „Heilpädagogen“ die Wörter „sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, B.A.“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „(§ 17 Abs. 3)“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

d) Dem Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ist nach fünfjähriger ununterbrochener Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „; empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1 : 10“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte wird eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt, wenn

1. die Aufnahme von Kindern auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt, für einen Zeitraum von längstens drei Kalendermonaten,
2. die Über- oder Unterschreitung auf höherer Gewalt beruht und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) zustimmt, für den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert.“

bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz 6 eingefügt:

„⁶Für das Fachkraftefordernis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

6. § 18 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„³Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags sind die Qualifikation der Tagespflegeperson, das Alter, der persönliche Betreuungsbedarf der betreuten Kin-

der sowie weitere Kriterien, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten bestimmen kann. ⁴Der Qualifizierungszuschlag ist von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich sowie von der Duldung unangemeldeter Kontrollen abhängig.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Den Förderantrag nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG richtet der Träger unter Verwendung des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Computerprogramms an die Aufenthaltsgemeinde der jeweiligen Kinder (Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG).“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gemeinden beantragen die staatliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG unter Verwendung des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Computerprogramms bei der Bewilligungsbehörde (Art. 29 BayKiBiG).“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Zugang (§ 130 BGB) bei der Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „die Freigabe des Antrags im vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Computerprogramm“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „einschließlich der Fehlzeiten des Personals“ gestrichen.

8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

9. In § 21 Satz 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 28 BayKiBiG“ durch die Angabe „Art. 29 BayKiBiG“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nimmt der Träger die in Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG aufgeführten Maßnahmen nicht rechtzeitig vor, so kann die entsprechende Auszahlung der Abschlagszahlungen ausgesetzt werden.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 28 BayKiBiG“ durch die Angabe „Art. 29 BayKiBiG“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„²Bei überörtlichen Fällen kann das Staatsministerium das Rücknahme-, Widerrufs-, Erstattungs- und Vollstreckungsverfahren an eine betroffene Bewilligungsbehörde nach Art. 29 BayKiBiG übertragen.“

12. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ermittelt“ die Wörter „ ; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

13. § 26 wird § 25 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „ ; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen“ gestrichen.

14. § 27 wird § 26 und in der Überschrift und in Abs. 3 wird jeweils das Wort „Landkindergärten“ durch die Wörter „Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum“ ersetzt.
15. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27
Übergangsregelung

Für Tagespflegepersonen, die am 1. Oktober 2020 eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden absolviert haben, gilt das Qualifizierungserfordernis im Umfang von mindestens 160 Stunden gemäß § 18 Satz 4 ab dem 1. April 2022.“

16. § 29 wird § 28 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 27 tritt mit Ablauf des 1. April 2022 außer Kraft.

§ 2

§ 17 Abs. 4 Satz 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am 30. November 2020 in Kraft.

München, den 30. September 2020

**Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina Trautner, Staatsministerin

Begründung

A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verordnung enthält notwendige redaktionelle Anpassungen an die geltende Rechtslage. Die bestehenden Regelungen der Kinderbildungsverordnung wurden durch Änderungen der vorrangigen gesetzlichen Grundlagen im BayKiBiG überholt. Durch § 1 Nr. 4 erfolgt eine Klarstellung, mit der Unsicherheiten in der Rechtsauslegung durch die Praxis ausgeräumt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 Buchst. a) Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung dient der Erweiterung des Fachkraftbegriffs und der Klarstellung, dass staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger auch in Kindertageseinrichtungen, in denen weniger als drei Kinder mit (drohender) Behinderung regelmäßig betreut werden, als Fachkraft eingesetzt werden können. Eine regelmäßige Betreuung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung den überwiegenden Teil des Jahres durch mindestens ein Kind mit (drohender) Behinderung besucht wird.

Zu Nr. 4 Buchst. a) Doppelbuchstabe bb)

Die Änderung dient der Gleichstellung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, B.A., mit den staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Zu Nr. 4 Buchst. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 Buchst. c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 Buchst. d)

Die Änderung dient dazu, nach fünf Jahren eine Regelvermutung zu schaffen, um die Auslegung der Berufeliste für die Bewilligungsbehörden zu vereinfachen und potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern mehr Sicherheit im Hinblick auf einen Trägerwechsel zu verschaffen.

Zu Nr. 5 Buchst. a)

Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel wurde seit Einführung des BayKiBiG zweimal verbessert (2008 und 2012). Der empfohlene Anstellungsschlüssel ist seit Einführung des BayKiBiG im Jahr 2005 unverändert. Er wird vielfach als Untergrenze missverstanden. Ziel des empfohlenen Anstellungsschlüssels war es, Gemeinden und Trägern in der Einführung des Anstellungsschlüssels Orientierung zu geben. Dieser Zweck ist erfüllt. Der empfohlene Anstellungsschlüssel kann daher ersatzlos gestrichen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der faktische Anstellungsschlüssel in Bayern bereits seit mehreren Jahren 1 : 9,3 beträgt. Die Empfehlung eines Anstellungsschlüssels von 1 : 10 bleibt daher hinter dem faktischen Anstellungsschlüssel zurück.

Zu Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchstabe aa)

Die Aufhebung des Zustimmungserfordernisses dient dem Bürokratieabbau. In Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24. Juli 2018 (TOP IX Bürokratieabbau - Ziel: Verfahrensbeschleunigung und Förderung einheitlicher Entscheidungen durch klare Zuständigkeitsabgrenzungen) wird das Zustimmungserfordernis als nicht zwingend notwendig erachtet.

Die Aufnahme der Regelung zur höheren Gewalt dient der Möglichkeit, auf unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. die Corona-Pandemie entsprechend zu reagieren und den Kindertageseinrichtungen die Förderung nach dem BayKiBiG in voller Höhe zu erhalten, auch wenn sie aufgrund von höherer Gewalt den Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote nicht einhalten können. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen noch der persönlichen Sphäre des Trägers zuzuordnen ist (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – X ZR 142/15).

Zu Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchstabe bb)

In der Großtagespflege soll die 42-Tage-Regelung entsprechende Anwendung finden, um auch in den Großtagespflegestellen eine verbindliche Regelung zur Einhaltung des Fachkraftefordernisses zu schaffen. Bisher war der Ausfall einer Fachkraft innerhalb einer Großtagespflegestelle für den Zeitraum von einem Kalendermonat analog § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG a.F. in der Praxis förderunschädlich. Mit der Änderung von § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG gilt im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine 42-Tage-Regelung, die nicht mehr unmittelbar auf die Großtagespflege angewendet werden kann, da es dort keinen Anstellungsschlüssel und keine Fachkraftquote gibt. Diese Gesetzeslücke wird mit der Neuregelung geschlossen.

Zu Nr. 5 Buchst. b) Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6

Die Änderung ermöglicht es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, eigenständig weitere angemessene Kriterien zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlages zu bestimmen und hierdurch individuell auf örtliche Gegebenheiten einzugehen.

Die Änderung dient außerdem der Steigerung und Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung. Durch das Erfordernis der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 160 Stunden wird der Empfehlung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) Rechnung getragen.

Zu Nr. 7 Buchst. a)

Es handelt sich um eine Angleichung an die gesetzliche Regelung in Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG.

Zu Nr. 7 Buchst. b) Doppelbuchst. aa)

Es handelt sich um eine Angleichung an die gesetzliche Regelung in Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG und um eine Folgeänderung entsprechend der Änderungen des BayKiBiG durch das Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743).

Zu Nr. 7 Buchst. b) Doppelbuchst. bb)

Durch die Änderung wird klarstellend konkretisiert, in welchem Zeitpunkt der Zugang des Antrags vorliegt.

Zu Nr. 7 Buchst. c)

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelung in § 17 Abs. 4 Satz 2 AVBayKiBiG.

Zu Nr. 8 Buchst. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8 Buchst. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, insbesondere aufgrund des Aufrückens der §§ 25 bis 29 an die Stelle der §§ 24-28.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10 Buchst. a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung entsprechend der Änderungen des BayKiBiG durch das Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743).

Zu Nr. 10 Buchst. b)

Durch die Änderung wird den Bewilligungsbehörden und den Gemeinden ein Ermessensspielraum eingeräumt, sodass flexibler auf die Umstände der Versäumnis der in Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG aufgeführten Meldungen reagiert werden kann. Die Bewilligungsbehörden und die betreffenden Gemeinden sollen sich möglichst wegen eines einheitlichen Vorgehens abstimmen, wenn freigemeinnützige oder sonstigen Träger gegen die Informationspflichten nach Art. 19 Nr.8. BayKiBiG verstoßen.

Zu Nr. 11 Buchst. a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung entsprechend der Änderungen des BayKiBiG durch das Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743).

Zu Nr. 11 Buchst. b) Doppelbuchst. aa)

Die Streichung des Satz 2 ist eine Konsequenz dessen, dass Sitzgemeinde in der Regel wenig Interesse an der Betreuung des Rücknahme-, Widerrufs-, Erstattungs- und Vollstreckungsverfahrens gegen den freigemeinnützigen oder sonstigen Träger mit Wirkung für alle Aufenthaltsgemeinden hat. Dies gilt vor allem dann, wenn sich die Sitz- und Aufenthaltsgemeinden landkreisübergreifend verteilen. Die Informationspflicht in § 23 Abs. 3 ist daher ausreichend.

Die Streichung des Satz 3 ist eine Konsequenz daraus, dass die Relevanz des dort beschriebenen Sachverhalts sehr gering ist. Der Fall, dass eine Sitzgemeinde keine Aufenthaltsgemeinde ist, ist bisher erst einmal vorgekommen. Sollte ein solcher Fall doch mal gegeben sein, so kann dieser im Rahmen einer Einzelfallregelung geklärt werden.

Die Streichung des Satz 5 ist eine Konsequenz aus der Streichung der Sätze 2 und 3, da sich infolge der Streichung kein Anwendungsbereich für Satz 5 mehr ergibt.

Zu Nr. 11 Buchst. b) Doppelbuchst. bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung der zwei vorangestellten Sätze und um eine Folgeänderung entsprechend der Änderungen des BayKiBiG durch das Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743).

Zu Nr. 12 Buchst. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 Buchst. b)

Die Änderung soll klarstellen, dass auch bei der Bestimmung des Buchungszeitfaktors nach § 25 Abs. 2 Satz 2 die Buchungszeiträume nach § 26 Abs. 3 zusammengezählt werden.

Zu Nr. 13 Buchst. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13 Buchst. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13 Buchst. c)

Mit der Änderung wird dem Betreuungsbedürfnis der Eltern Rechnung getragen, das sich mit zunehmender Bedeutung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in der Regel nicht mehr als 30 Urlaubstage pro Jahr, sodass hier insoweit eine Angleichung der Schließtage erfolgt. Fortbildungen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern regelmäßig nicht die Schließung der gesamten Einrichtung. Team-Tage finden regelmäßig nicht im Umfang von fünf Tagen jährlich statt. Sie können zudem innerhalb der 30 ohnehin möglichen Schließtage stattfinden.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 15

Bei Absatz 1 handelt es sich um eine Übergangsvorschrift infolge der Änderung von § 18 Satz 4 AVBayKiBiG.

Zu Nr. 16

Die Rechtsfolgen des ursprünglichen Absatzes 2, Außer-Kraft-Treten der Absätze 1 und 2 in § 28, sind zwischenzeitlich eingetreten. Allerdings wurde eine neue Übergangsregelung getroffen, sodass die Norm entsprechend angepasst wurde.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.